

Information für Beihilfeberechtigte

Sehr geehrte Damen und Herren,

das BeihilfeCenter Erlangen ist bemüht, Ihre Anträge so schnell wie möglich zu bearbeiten. In Zeiten mit erhöhten Antragsengängen (insbesondere Jahreswechsel) sowie in den Urlaubsmonaten kann es zu Verzögerungen kommen.

Sie können jedoch selbst mithelfen, auch in diesen Zeiten die Bearbeitung Ihres Antrages zu beschleunigen, indem Sie

- in den Monaten **Dezember** und **Januar** Beihilfeanträge nur stellen, soweit dies unbedingt erforderlich ist (z.B. zur Wahrung der Antragsfrist von einem Jahr ab Entstehen der Aufwendungen oder der Ausstellung der Rechnung nach § 48 Abs. 7 der Bayer. Beihilfeverordnung – BayBhV – siehe hierzu auch nachfolgende Tipps zur Antragstellung);
- **Rückfragen** über den **Bearbeitungsstand** auf das notwendige Maß beschränken. Das BeihilfeCenter Erlangen bearbeitet die Anträge nach dem Eingangsdatum. Beachten Sie, dass die Laufzeit der Dienstpost z.T. deutlich länger ist als ein Versand über Postdienste. Bei postalischem Versand gehen Ihre Anträge i.d.R. schneller bei der Beihilfestelle ein und können entsprechend früher bearbeitet werden;
- Antragsvordrucke erhalten Sie beim BeihilfeCenter Erlangen oder können z. B. im Mitarbeiterportal der Stadt Erlangen oder im Intranet der Stadt Nürnberg im Formularservice heruntergeladen werden.
- auf Ihrer Postsendung deutlich „BeihilfeCenter“ bzw. „BeihilfeCenter Erlangen“ vermerken, sowie auf Ihrem Beihilfeantrag das vollständige Geschäftszeichen (siehe z. B. letzter Beihilfebescheid) angeben,
- den **Antrag unterschreiben** und für evtl. Rückfragen stets Ihre Telefonnummer angeben. Bei erstmaliger Antragstellung ist die Vorlage eines Versicherungsscheines der privaten Krankenversicherung erforderlich.

Tipps für die Antragstellung

- Eine Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn die geltend gemachten Aufwendungen den Betrag von **200 Euro** übersteigen. Erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten (ausgehend vom ältesten Beleg) diese Summe von 200 Euro nicht, so kann hierfür dennoch eine Beihilfe gewährt werden, wenn die Aufwendungen 15 Euro übersteigen (vgl. § 48 Abs. 2 BayBhV). Die geltend gemachten Belege dürfen **nicht älter als ein Jahr** sein (vgl. § 48 Abs. 7 BayBhV). Maßgebend hierfür ist z. B. bei Rezepten das Kaufdatum des Medikaments, bei Rechnungen wird das Datum der erstmaligen Ausstellung der Rechnung herangezogen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass bei der Berechnung dieser Jahresfrist nicht das Datum des Beihilfeantrages, sondern das Datum des Eingangs des Beihilfeantrages beim BeihilfeCenter Erlangen gilt.
- Beihilfezahlungen erfolgen nur noch auf das **Bezügekonto**. Lediglich in besonders zu begründenden Ausnahmesituationen können Sie eine Überweisung auf ein Drittkonto beantragen. Hierzu muss gegenüber dem BeihilfeCenter Erlangen das Vorliegen einer besonderen Ausnahmesituation unter Angabe des Zahlungsempfängers sowie dessen Bankverbindung dargelegt werden.
- Sofern Aufwendungen für einen stationären Krankenhausaufenthalt geltend gemacht werden, soll eine schriftliche Erklärung abgegeben werden, ob für diese Behandlung wahlärztliche Leistungen vereinbart wurden. Zur Vermeidung von Rückfragen wird gebeten, die Wahlleistungsvereinbarung in Kopie dem Beihilfeantrag beizulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BeihilfeCenter Erlangen